

LEITFADEN FÜR DIE ERSTELLUNG EINES PROJEKTANTRAGES FÜR FORSCHUNGSFÖRDERUNGEN

I) ALLGEMEINES

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Vorhaben der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung, der vorindustriellen Technologieentwicklung sowie Studien, die im Zusammenhang mit den Zielen der Wasserwirtschaft gemäß Umweltförderungsgesetz (UFG) 1993 idGF stehen:

- Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen, die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser sowie die Bereitstellung von Nutz- und Feuerlöschwasser
- Sicherstellung eines sparsamen Verbrauches von Wasser
- Verringerung der Umweltbelastungen für Gewässer, Luft und Böden sowie die Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes
- Berücksichtigung der künftigen Bedarfsentwicklung neben dem bestehenden Ver- und Entsorgungsbedarf
- Reduktion der hydromorphologischen Belastungen der Gewässer

2. Forschungskategorien

- Grundlagenforschung: Erlangung grundsätzlicher, wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Entwicklung neuer Technologie- bzw. Verfahrensgrundlagen zur Anwendung in der Wasserwirtschaft, nicht auf kommerzielle Verwertung gerichtet, Ergebnisse stehen uneingeschränkt zur Verfügung.
- Angewandte Forschung: Weiterentwicklung der Erkenntnisse neuer oder erhebliche Verbesserung bestehender Verfahren, Feldversuch im kleinen Maßstab, Einbindung eines gewerblichen Partners, kommerzielle Verwertung möglich.
- Vorindustrielle Technologieentwicklung: praktische Umsetzung der Erkenntnisse in neue/verbesserte/geänderte Verfahren in der Wasserwirtschaft (Pilotprojekte), Verfahrensoptimierung, Entwicklung zur Marktreife, Prüfung der Anwendungseignung, Optimierung eines geeigneten Verfahrens im Hinblick auf eine Anerkennung als „Stand der Technik“; kommerzielle Umsetzung der Forschungsergebnisse angestrebt.

3. Förderungswerber

Der Förderungswerber muss zur Durchführung des Forschungsvorhabens befähigt sein und über entsprechend erfahrenes Personal verfügen.

4. Förderungssatz

Die Förderungssätze werden in Anlehnung an die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung (FTE-Richtlinien, Punkt 3.2) und gemäß § 11 Z1 bis 5 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG) festgelegt.

Die Inhalte der Forschungsprojekte werden dabei einer der drei folgenden Kategorien zugeordnet und maximal mit den entsprechenden Höchstsätzen gefördert (Mischförderungssätze sind dabei möglich):

- Grundlagenforschung – Förderungssatz bis zu 100 %
- Angewandte Forschung - Förderungssatz bis zu 50 %
- Vorindustrielle Technologieentwicklung - Förderungssatz bis zu 25 %

Bedingungen für Aufschläge für angewandte Forschung und vorindustrielle Technologieentwicklung:

Für Förderungen an KMU (kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.1.2001 (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S 33-42), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25.2.2004 (ABl. L 63 vom 28.2.2004 S 22-29), in der jeweils geltenden Fassung) sind folgende Aufschläge möglich:

- Bei mittleren Unternehmen um max. 10 Prozentpunkte
- Bei kleinen Unternehmen um max. 20 Prozentpunkte

- Mögliche Aufschläge von zusätzlich maximal 15 Prozentpunkte (mit einer Förderobergrenze von 80 %):
 - Bei Zusammenarbeit zweier unabhängiger Unternehmen, wobei kein Unternehmen mehr als 70 % der förderungsfähigen Kosten bestreitet und zumindest ein Unternehmen ein KMU ist oder die Zusammenarbeit ist grenzübergreifend;
 - Bei Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung, wobei die Forschungseinrichtung mindestens 10 % der förderungsfähigen Kosten bestreitet.
 - Bei angewandter Forschung, wenn die Ergebnisse bei technischen oder wissenschaftlichen Konferenzen verbreitet, in technischen oder wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlicht werden oder auf Informationsträgern (z.B. in Datenbanken) ungehindert zugänglich sind.

5. Finanzierung

Gemäß § 21 des Umweltförderungsgesetzes stehen für Forschungsvorhaben im Bereich der Wasserwirtschaft jährlich EUR 1,454 Mio. zur Verfügung. Eine Co-Förderung internationaler Forschungsprojekte ist möglich.

6. Ansprechpartner

DI Dr. Johannes Laber

Tel: 01/31631/360

e-mail: j.laber@kommunalkredit.at

II) ANTRAGSERSTELLUNG

Dem ausgefüllten Ansuchenformblatt (download unter „Ihre Unterlagen“ auf der entsprechenden Seite - http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/fr_kommunen/wasser/forschung/) ist ein das Forschungsvorhaben präzise zu beschreibender Projektantrag beizulegen. Dieser sollte zumindest folgende Inhalte aufweisen:

1. Projektziel(e)

- Klare Formulierung der qualitativ und/oder quantitativ messbaren Projektziele.
- Eventuell Darstellung der „Nicht-Ziele“ zur optimalen Abgrenzung.

2. Relevanz der Forschungsfragestellung für die Wasserwirtschaft in Österreich

3. Stand der Wissenschaft

- Es ist darzustellen, auf welchem internationalen Stand der Wissenschaft das Forschungsprojekt aufbaut (Angaben von Quellnachweisen). Dabei ist besonderes Augenmerk auf den europäischen Raum zu legen, wobei sicherzustellen ist, dass eine umfassende Recherche nicht durch Sprachbarrieren behindert wird.

4. Innovation

- Es sind die weiterführenden Ansätze des Projektes im Vergleich zu bisherigen (auch internationalen) Forschungsergebnissen herauszuarbeiten.
- Im Speziellen soll erklärt werden, in welcher Form das beantragte Forschungsvorhaben zur weiteren Entwicklung in Richtung „Stand der Technik“ beitragen kann.

5. Vernetzung und überregionale Bedeutung

- Darstellung der Vernetzung mit thematisch ähnlich gelagerten Projekten.
- Möglichkeit der überregionalen Bedeutung der Ergebnisse aus dem Projekt.
- Darstellung allenfalls bestehender themenbezogener Kooperationen/Netzwerke mit anderen Forschungseinrichtungen/Firmen.

6. Ökologischer und volkswirtschaftlicher Nutzen

- Bedeutung oder Auswirkung des Vorhabens für bzw. auf die Umwelt.
- Darstellung der wirtschaftlichen Auswirkungen (Kosteneinsparungspotenzial) bei Umsetzung der Forschungsergebnisse.

7. Methodik und Projektstruktur

- Umfassende Darstellung des Forschungsansatzes und Untersuchungsumfanges.
- Übersichtliche Zusammenstellung in Form eines Projektstrukturplans: Einteilung des Projekts in Phasen, Aufgaben, Teilaufgaben und Arbeitspakete.
- Detaillierte Beschreibung der Leistungen der einzelnen Projektpartner auf Basis der Einteilung nach Phasen und Arbeitspaketen.
- Festlegung der Meilensteine inkl. Beschreibung der zu erreichenden Ergebnisse.

8. Zeitplan

- detaillierte Beschreibung des zeitlichen Projektverlaufes auf Basis der Phasen und Arbeitspakete des Projektstrukturplanes.
- grafische Darstellung des zeitlichen Projektverlaufes inklusive der Meilensteine.

9. Projektabwicklung

- Projektleitung und Projektpartner
- Projektstart und -ende
- Projektcontrolling und -steuerung
- Projektmarketing und -kommunikation
- Berichtslegungen

10. Veröffentlichung und vorgesehene Nutzung der Ergebnisse

- Angaben über Veröffentlichung der Ergebnisse und Erkenntnisse;
- Angabe über die geplante kommerzielle Verwertung der Ergebnisse;
- Publikationsplan.

11. Qualifikation des Förderwerbers

- Lebensläufe des Förderwerbers bzw. der einzelnen Mitglieder des Projektteams und der Projektpartner inkl. Angabe der einschlägigen Referenzen (personenbezogene Angaben).
- Auflistung aller relevanten Forschungsprojekte mit Titel, Durchführungszeitraum, Durchführungspartner, Fördergeber, Umfang (institutsbezogene Angaben).
- Lebensläufe/Referenzen zusätzlicher (bereits im Vorfeld bekannter) am Projekt beteiligter Personen (z.B. Subunternehmer), die für das Forschungsprojekt relevante Leistungen erbringen.

12. Kostenzusammenstellung

Sämtliche Kosten (Personalkosten, Gerätekosten, Materialkosten, Analysekosten, Kosten für Subunternehmer) sind für jedes einzelne Arbeitspaket und jeden einzelnen Projektpartner darzustellen.

Für nicht umsatzsteuerabzugsfähige Organisationen (z.B. Universitäten) sind Bruttokosten anzugeben. Bei allen anderen Forschungseinrichtungen verstehen sich die beantragten Kosten als Nettokosten.

Folgende Kosten können zur Förderung beantragt werden:

12.1. Personalkosten

- Aufstellung der am Projekt beteiligten Personen inkl. Funktion, Ausmaß, Inhalt der Arbeit und zeitliche Abfolge der Mitarbeit.
- Hinweis: Nicht förderungsfähig sind jene Personalkosten, die bereits durch die öffentliche Basisfinanzierung abgedeckt sind (z. B. nicht projektbezogen angestelltes Personal von Universitäten); diese Kosten können aber in Form von Eigenleistungen im Eigenanteil der Gesamtprojektkosten enthalten sein.

12.2. Gerätekosten

- Diese betreffen Apparate, Instrumente und sonstige dauerhafte Sachgüter mit Kosten inkl. MwSt von > EUR 1.500.-.
- Die Notwendigkeit der projektspezifisch erforderlichen Geräte ist im Einzelnen zu begründen.
- Es sind vorzugsweise mehrere Angebote für die Beschaffung von Geräten einzuholen.

12.3. Materialkosten

- Verbrauchsmaterial und Kleingeräte bis EUR 1.500.- inkl. MwSt.
- Bei durch den Förderungsnehmer hergestellten Geräten und Anlagen sowie bei Adaptierungen von vorhandenen Geräten werden die Materialpreise bzw. die Adaptierungskosten als Förderungsbasis anerkannt.

12.4. Analysenkosten

- Analysenkosten sind anhand von Einheitspreisen und Anzahl der geplanten Einzelanalysen parameterweise aufzulisten.
- Die Berechnung der Anzahl der Analysen ist anhand von Versuchsplänen zu begründen.

12.5. Reisekosten

- Die Berechnung der Reisekosten hat nach den Reisegebührenvorschriften des Bundes zu erfolgen.
- Kosten für Reisen zu Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen sind in der Regel nicht förderfähig, ausgenommen zu Veranstaltungen zur Veröffentlichung der Endergebnisse, wenn diese bereits im Antrag enthalten waren.

12.6. Infrastrukturkostenanteil/Overhead

Sofern nicht in den Personalkosten inkludiert, bestehen für die Berechnung der Overheadskosten zwei Möglichkeiten:

- Auf Grundlage des Jahresabschlusses, bzw. der Bilanz des Vorjahres ist der finanzielle Gesamtaufwand für Miete, Betriebskosten, Telefon, Porti, Kopien und Büromaterial zu errechnen und in adäquater Höhe der Anzahl der Mitarbeiter zuzuordnen. Der daraus resultierende Richtwert für den Infrastrukturkostenanteil pro Mitarbeiter und Arbeitsmonat ist anzugeben.
- Pauschal 20% der Personalkosten
- Bei Universitäten kann der vorgeschriebene, von den Instituten abzuführende Infrastrukturkostenanteil als Overhead angesetzt werden.

13. Darstellung der Projektfinanzierung

Auf Basis unten stehender Tabelle (Beispiel) sollte die Projektfinanzierung – aufgegliedert nach Partnern - dargestellt werden. Die Summe der Finanzierungsanteile muss die Gesamtkosten des Projektes ergeben.

Beträge in EUR:

	Projektleitung	Partner 1	Partner 2	Summe
Bundesförderung				
Landesförderung				
Eigenmittel				
Sonstige Mittel				
Summe				